

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

DSGVO, keine Panik!

Dr. Imke Sommer

Bremen, 21.02.2018

Ab 25. Mai 2018 gilt die Europäische Datenschutzgrundverordnung

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

3 .. 2 .. 1 .. Europa

Ab 25. Mai 2018 gilt die Europäische Datenschutzgrundverordnung

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen



Keine Panik - Auf Ihren Kompass bleibt Verlass

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen



Die fünf Grundgewissheiten bleiben:

1. Datenschutz bleibt **Grundrechtsschutz**
2. Die bekannten **Datenschutz-Prinzipien** bleiben
3. **Datenschutzbeauftragte** helfen
4. **Falsch** Datenparken **kann kosten**, gefährliche Eingriffe in den Datenverkehr sogar ein Menge
5. Datenschutz ist **Qualitätssicherung** und spart deshalb Geld

1. Datenschutz ist Grundrechtsschutz - auch in Europa

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

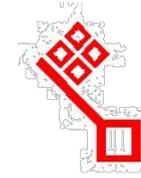
Internetvertrauensbildende
Maßnahme:

Die Europäische Grundrechtecharta



1. Grundrechte

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen



informationelle Selbstbestimmung
("wer weiß wann was über mich ?")

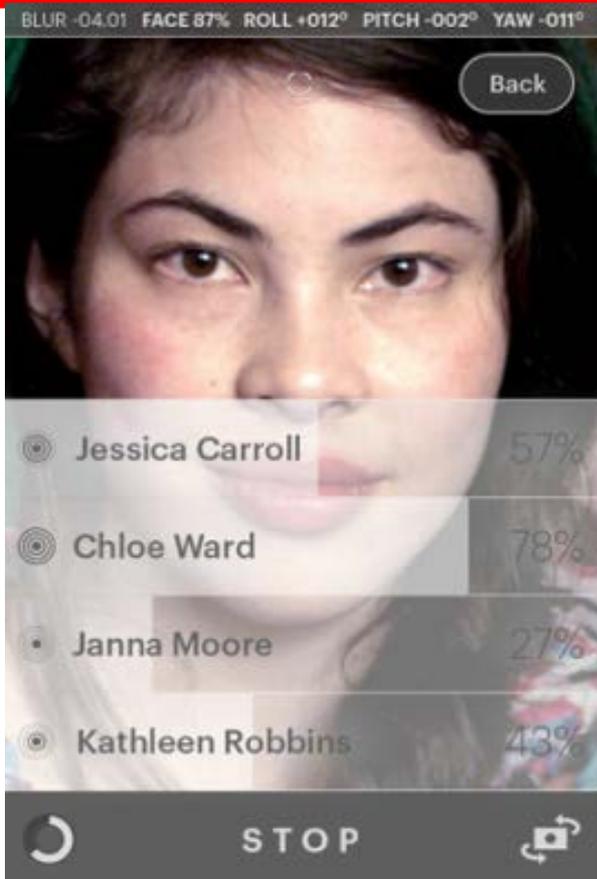
*„Darauf verzichtet, etwas
im Netz erneut
nachzuschlagen, aus
Angst, die Google-
Mitarbeiter könnten mich
für doof halten.“*

1. Es geht “nur” um personenbezogene Daten

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen



- **auch um personenbeziehbare Daten** (zum Beispiel Pseudonyme)
- aber **nicht um anonymisierte Daten** (Daten, die so verändert wurden, dass sie nicht mehr personenbeziehbar sind)
 - Anonymisierung missglückt, wenn so viele Daten über eine Person vorliegen, dass diese Kombination nur noch auf einen Menschen zutrifft (Profilbildung)
 - Anonymisierung missglückt, wenn Dritte über Zusatzwissen verfügen, das eine Identifikation erlaubt

2. Die bekannten Datenschutz-Prinzipien bestehen fort

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

-
- A. Verhältnismäßigkeit (inklusive Datenminimierung, Erforderlichkeit und Zweckbindung)
 - B. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (= „Erlaubnis oder Finger weg“)
 - C. Richtigkeit
 - D. Transparenz
 - E. Datensicherheit
-

2 A. Verhältnismäßigkeit

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Verhältnismäßigkeit = **Zweck – Mittel (Datenverarbeitung) -
Relation**



2 A. Verhältnismäßigkeit - legitimer Zweck, Zweckbindung

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



Zweck - Mittel (Datenverarbeitung) – Relation

- Legitimer Zweck?



Zweck genau benennen

-> wann liegt **Zweckänderung** vor?

Grundsatz der **Zweckbindung**:

Datenverarbeitung zu anderen Zwecken erfordert eigene Rechtsgrundlage

2 A. Verhältnismäßigkeit, Eignung

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Verhältnismäßigkeit = Zweck - **Mittel (Datenverarbeitung)** - Relation
Eignung – kann das **Mittel** den **Zweck** erreichen?



google
Brightest-Taschenlampe

2 A. Verhältnismäßigkeit, Erforderlichkeit

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Verhältnismäßigkeit = Zweck - **Mittel(Datenverarbeitung)** - Relation
Erforderlichkeit – das mildeste Mittel, das den Zweck erreichen kann



2 A. Verhältnismäßigkeit, Angemessenheit

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Verhältnismäßigkeit = Zweck - Mittel(Datenverarbeitung) - **Relation**
Angemessenheit



2 A. Verhältnismäßigkeit, Datenminimierung

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Sehr geehrte Frau Iks,

Mit Hilfe der Geotrackingdaten des letzten Jahres und der Analyse Ihres facebookaccounts konnten wir feststellen, dass Sie in der Rathausstraße 17 wohnen. Daher übersenden wir Ihnen hiermit die bestellte Ware an die genannte Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

Firma Ypsilon

2 B. Erlaubnis oder Finger weg

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

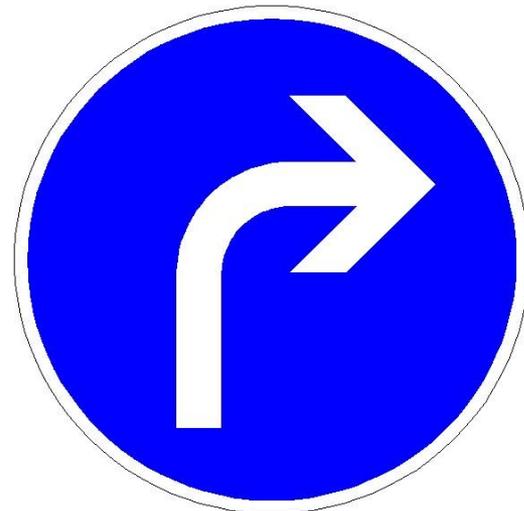
“Verbot mit Erlaubnisvorbehalt”:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist **nur erlaubt**, wenn es dafür eine



Einwilligung

oder



eine **gesetzliche Grundlage** gibt.

Rechtsgrundlagen: Einwilligung

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Art. 6 Absatz 1 Nr. a DSGVO

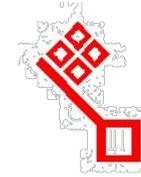
Wirksamkeitsvoraussetzungen nach Art. 7 DSGVO:

- **Freiwillig** (Abs. 4)
- **Informiert** (Abs. 2)
- Nachweisbar (Abs. 1)
- Jederzeit **widerruflich** (Abs. 3)
- Vor der Datenverarbeitung (Art. 6 Abs. 1 a)
- Für jede Verarbeitung und jeden Verarbeitungszweck (Art. 6 Abs. 1a)

Fehlt eine der Wirksamkeitsvoraussetzungen, liegt keine den Eingriff rechtfertigende Einwilligung vor.

Rechtsgrundlagen: Gesetze

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

-
- Europäische Ebene: ab 25. Mai 2018 Europäische Datenschutzgrundverordnung
 - Bundesebene: z.B. Sozialgesetzbücher, *Bundesmeldegesetz-neu* , Bundesdatenschutzgesetz-neu
 - Landesebene: z.B. *Bremisches Krankenhausdatenschutzgesetz*, *Bremisches Schuldatenschutzgesetz*, *Bremisches Beamten-gesetz*, *Bremisches Ausführungsgesetz zur DSGVO*
-

Verordnung gilt unmittelbar. Wieso gibt es ein Bundes- datenschutzgesetz–neu?

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Konkretisierungsmöglichkeiten der mitgliedstaatlichen Gesetzgeber (Art. 6 Abs. 2 DSGVO)

- Gegenstände:
 - Verarbeitungen, die zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind
 - Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im **öffentlichen** Interesse liegt oder in Ausübung **öffentlicher** Gewalt erfolgt
 - Rahmen: **spezifischere** Bestimmungen zur Anpassung der DSGVO, die Anforderungen der DSGVO **präziser** bestimmen
-



-
- Datenverarbeitungen durch **öffentliche** Stellen:
größerer Gesetzgebungsspielraum

Fachgesetze auf Bundes- und auf Landesebene
(Sozialgesetzbücher, Landes-Krebsregistergesetze,
Landeskrankenhausdatenschutzgesetze, aber auch
Landes-Beamtenengesetze)

- Datenverarbeitungen durch **nicht-öffentliche** Stellen:
kleiner Gesetzgebungsspielraum **BDSG-neu**
-

Daran hätte sich das „Bundesdatenschutzgesetz -neu“ orientieren müssen.

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



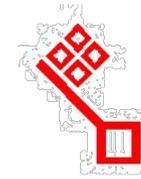
Freie
Hansestadt
Bremen

Dies ist in mehrfacher Hinsicht missglückt. Die **Konkretisierungsbefugnisse**, die der europäische Gesetzgeber mitgliedstaatlichen Gesetzgebern eingeräumt hat, wurden **überdehnt** :

- Betroffenenrechte stärker eingeschränkt
 - Ausbau der Möglichkeiten der Videoüberwachung durch Private
 - Privilegierung für automatisierte Entscheidungen der Krankenversicherungen
 - Privilegierungen der Auskunfteien
 - Ausweitung der Befugnisse zur Verarbeitung besonders geschützter Datenkategorien
 - Schwächung der Datenschutzaufsicht gegenüber Berufsgeheimnisträgern (Ärztinnen, etc.) und Geheimdiensten
-

Bei Kollision zwischen mitgliedstaatlichem Recht u. DSGVO: Vorrang DSGVO

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Internetvertrauensbildende
Maßnahme:

Die Europäische Grundrechtecharta



2 C und D. Transparenz und Richtigkeit

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Kapitel III DSGVO - Rechte der betroffenen Person

- Art. 12 **Transparente Information**, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person
- Art. 13 **Informationspflicht** bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person
- Art. 14 **Informationspflicht**, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden
- Art. 15 **Auskunftsrecht** der betroffenen Person
- Art. 16 Recht auf **Berichtigung**
- Art. 17 Recht auf **Löschung** („Recht auf Vergessenwerden“)

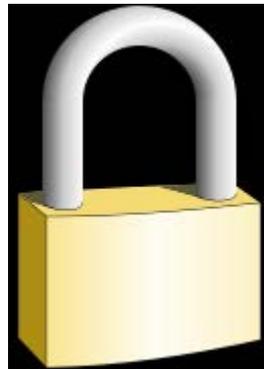
2 E. Datensicherheit

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Gewährleistungsziele: Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit, Transparenz, Intervenierbarkeit, Nicht-Verkettung von personenbezogenen Verfahren, Datenminimierung



- ✓ Zutrittskontrolle
- ✓ Zugangskontrolle
- ✓ Zugriffskontrolle
- ✓ Weitergabekontrolle

...

- ✓ Eingabekontrolle
- ✓ Auftragskontrolle
- ✓ Verfügbarkeitskontrolle
- ✓ Zweckgebundenheit

3. Datenschutzbeauftragte

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Betriebliche Datenschutzbeauftragte helfen.

Der/die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
auch.



Prof. Dr. Alfred Büllesbach

4. Bußgelder und Imageschäden

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



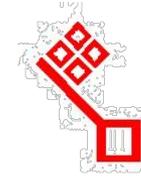
Freie
Hansestadt
Bremen

Falsch Datenparken kann kosten, gefährliche Eingriffe in den Datenverkehr sogar einen Batzen



5. Qualitätssicherung durch Datenschutz

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen



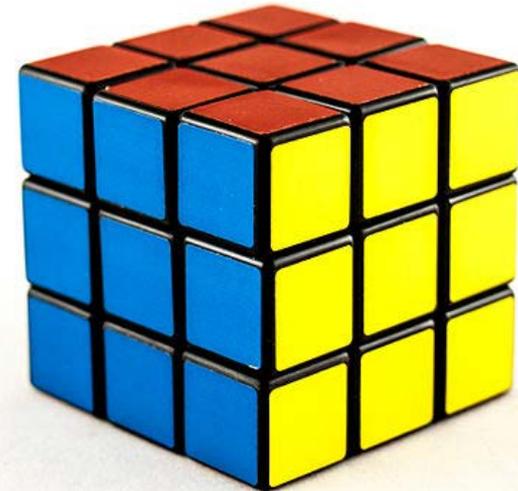
5. Qualitätssicherung durch Datenschutz

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



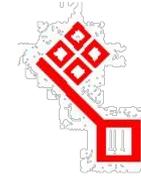
Freie
Hansestadt
Bremen

Wer braucht welche personenbezogenen Daten wofür?



Mein Wunsch an Sie:

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen




DON'T
PANIC
AND
CARRY A
TOWEL

Nehmen Sie den Blickwinkel Ihrer **Kundinnen, Kunden** und **Beschäftigten** ein, verlassen Sie sich dann auf Ihr Datenschutzjudiz und schützen Sie personenbezogene Daten **im Zweifel lieber einmal mehr als einmal zu wenig**.